

Berlin, Sonntag,

Berliner

Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinens Verdingungs-Anzeiger.

Höfets- und Bäder-Anzeiger.

Hollständige Zeichungslisten der Preussischen Riossen-Follerie.

Allgemeine Verloofungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabelarische Ueberzichten.

Insertions-Gebührs

die uerzgeplattete Zeile 40 Pf., Reclametitel 80 Pf.

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postenlohn, für ganz Preussland und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-Gebund 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für Preussland bei Aug. Siegel in Straßburg i. G.

Auf England bei Aug. Siegel in London, 10 Dime Street E. C. Gowie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Expedition der Berliner Börsen-Beitung: Berlin W., Kronenstrasse Nr. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für die Monate November und December eröffnen wir ein besonderes Abonnement. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 6 Mark bei allen Post-Anstalten, in Berlin zum Preise von 5 Mark — exclusive Botenlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

Die Auslieferung.

Einen breiten Raum wird bei den internationalen Verhandlungen über die Errichtung von Schutzwachen gegen Anarchisten und Mordgesindel, das unter dieser Signatur arbeitet, die Auslieferungsfrage einnehmen. Eine Vereinbarung, durch welche die Regierungen sich verpflichten, Verächtliche auszuliefern, kann natürlich bei Weitem nicht so wichtig sein, wie das Abkommen, solche Personen an den Staat, dem sie angehören, zur weiteren Behandlung auszuliefern. Diese Frage hat seit dem Altertum die größten Wandlungen durchgemacht. Unbestritten ist heute, daß eine Auslieferungspflicht für keinen Staat besteht, der sie nicht dem fordernen gegenüber vertragsmäßig anerkannt hat. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Vertragschlusses stehen sich aber die Principien des Schutzes der Staaten und ihrer Bürger gegen Verbrecher und des Schutzes der Weltfolgen gegen ungerechte Gewalt gegenüber; der zweite Grundtat läßt die Auslieferung nur unter gewissen Umständen zu, schließt sie unter anderen aus. Erwähnt wird, daß die Schuld des Auszulieferenden wahrheitlich gemacht ist, daß sie ein wirkliches Verbrechen darstellt, und daß die Gelehe und Einrichtungen des fordernden Staats eine unparteiische und gerechte Behandlung des Beschuldigten erwarten lassen. Wegen rein politischer Vergehen wird von den meisten Staaten die Auslieferung nicht bewilligt, am wenigsten, wenn die requirierende Regierung sich nicht formal im Rechte befindet, sondern durch Rechtsverletzung im Nachtheile ist. Das Vorbild zu vernünftigen Auslieferungsverträgen hat Belgien gegeben, während in Osteuropa das polizeiliche Verfolgungsinteresse überwiegt, in England und Amerika aber der Schutz gemeiner Verbrecher gegenüber der ausländischen Justiz über Gebühr durchgeführt worden ist.

Preußen hat Auslieferungsverträge abgeschlossen mit Belgien, den Niederlanden, Frankreich, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Deutsche Reich besitzt solche Verträge mit Italien, England, der Schweiz, Belgien, Luxemburg, Spanien, Schweden und Norwegen, Brasilien, Uruguay und dem Kongostaat. Das Institut für Völkerrecht hat 1880 in Dresden festgestellt, daß die Auslieferung gemeiner Verbrecher, Mörder, Brandstifter, Diebe u. s. w. auch ohne Vertrag rechtmäßig erfolgen kann, aber nur durch Vertrag oder Gelehe eine befriedigende Regelung erfährt, wobei die Gegenseitigkeit nicht unerlässliche Bedingung ist. Die Berechtigung des requirierenden Staates ist nach seiner Gesetzgebung zu bemessen, sofern sie mit der des eruchten Staates sich nicht im Widerspruch befindet. Ist ein gemeins Verbrechen mit einem politischen verbunden, so ist die Auslieferung statthaft unter der Bedingung, daß der Auszulieferende nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt wird, daß er wegen anderer als der im Antrage genannten Delikte

nicht abgetheilt, auch nicht an eine dritte Regierung ausgeliefert wird.

Ein Deutscher kann den bestehenden Gesetzen zufolge nicht an das Ausland ausgeliefert werden; über die Beziehungen zwischen den Bundesstaaten geben die Strafproceßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz besondere Vorschriften. Die Scheidung politischer und gemeiner Verbrechen ist vielfach erörtert worden, seit Attentate gegen das Leben der Fürsten sich gemehrt haben. Neuere Verträge enthalten nach dem Vortritt Belgiens die sogenannte Attentatclausel, die ausdrücklich bestimmt, daß Mordanfälle auf Mitglieder der Regentenhäuser als gemeine Verbrechen zu behandeln sind. Die Clausel fehlt in den Verträgen Englands, Italiens und der Schweiz. In den 1855 von Preußen und Bayern mit Rußland eingegangenen Auslieferungsverträgen ist ausgesprochen, daß bei einem objectiv als gemeines sich darstellenden Verbrechen das Zugrundeliegen einer politischen Absicht nicht in Betracht kommen soll. Vielen Muthes hat erregt, daß in diesen Verträgen auch die gegenseitige Auslieferung der Staatsangehörigen, die sich einer Verleumdung ihres Landesherren oder seiner Familie schuldig gemacht haben, vorgezogen ist, da bisher allgemein festgehalten war, daß nur schwere Verbrechen den Anlaß bieten dürfen.

Für die bevorstehende internationale Konferenz ist als erster Verhandlungspunkt die Definition des anarchischen Verbrechens angefündigt worden. Wir meinen, daß man davon absehen kann, wenn einfach die Bestimmung aus dem Preussisch-Russischen Vertrag allgemein anerkannt wird: Bei einer That, die objectiv als ein gemeins schweres Verbrechen sich darstellt, wird auf politische oder socialpolitische Motive oder Pläne des Täters keine Rücksicht genommen. X.

Telegramme.

Stuttgart, 29. October. (C. T. C.) Heute Mittag fand in dem königlichen Residenzschlosse nach vorangegangener Civiltrauung die kirchliche Trauung des Erbprinzen Friedrich zu Wied mit der Prinzessin Pauline statt. Der Feierlichkeit wohnten bei der König und die Königin, sämtliche Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, die Königin und die Königin-Mutter der Niederlande, die Herzogin von Albaum, Fürst Carl von Bentheim u. A.

Wien, 29. October. (C. T. C.) Die Wärterin Pecha ist seit Vormittag bewußtlos, ihre Auflösung bevorstehend. Alle Uebrigen befinden sich wohl.

Wien, 29. October. (C. T. C.) Der Diener Nos und die Fabricarbeiterin Audek sind heute nach bedenkter Contumaz aus dem Franz Josef-Spital entlassen worden. Die Entlassung des Verbrechers des verstorbenen Varsich ist für morgen in Aussicht genommen. Wegen des Allerheiligen-Festes werden die Vorstellungen im Allgemeinen Krankenhanse erst am 3. November wieder aufgenommen werden.

Paris, 29. October. (C. T. C.) Freycinet begab sich heute ins Exil; seine bestand darauf, daß er das Kriegspostenscheide übernehme. In Folge dieser Unternehmung wird Freycinet mit Dupuy weiter verhandeln.

Paris, 29. October. (C. T. C.) Cassationshof. (Erste Fortsetzung.) Normand behauptet entschieden, man könne nicht beweisen, daß der Hersteller der angeblichen Durchpannung der Schrift Eterhazys Dreyfus ist. Diese Geschichte von der Durchpannung sei eine Erfindung Eterhazys; sie sei eine ganz unwahrscheinliche Hypothese. Normand stellt die Behauptung auf: entweder gab es eine Durchpannung, und dann kann der Hersteller derselben nicht Dreyfus sein; oder es gab keine Durchpannung, und dann ist der Verfasser des Boderreans Eterhazys selbst; Redner nicht diese Behauptung durch eingehende Darlegungen zu beweisen. Was die Ehre der Armer betreffe, so stehe diese nicht in Frage. Kriegsgerichte könnten eben so ihren, wie Civilgerichte, ohne daß ihre Ehre darunter leide. Normand kritisiert die Art und Weise,

wie General Bellieu die Untersuchung gegen Eterhazys führte, als dieser beschuldigt war, der Schreiber des Boderreans zu sein. Redner verliest sodann Brief des Generals Jurlinden an den Justizminister, in denen der General sagt, er habe aber so gehandelt, um Eterhazys zu retten. Warum Eterhazys retten? so fragt Redner, wenn er nicht schuldig war? Was das Kriegsgericht betrifft, das über Eterhazys zu Gericht lag, so wurde es durch das Plaidoyer des Regierungs-Commissars beeinflusst, der versichert, Dreyfus sei schuldig. Normand erinnert sodann an die Verabschiedung Eterhazys. Er schildert dann die Urtheile Eterhazys, als dieser vor das Kriegsgericht kam, und erinnert an den Brief, den Eterhazys an einen General schrieb, um denselben dafür zu danken, daß er ihn gerettet habe. Die Urtheile Eterhazys habe dann wieder begonnen, als er vor das Untersuchungsgericht gestellt wurde. Da habe er an den Advocaten Tozénas telegraphirt, er solle kommen und ihn verteidigen. Redner hebt besonders hervor, der Schreiber des Boderreans sei sicherlich kein Generalstabsofficier. Für Dreyfus wäre es außerordentlich schwierig gewesen, sich die in dem Boderrean erwähnten Documente zu verschaffen. Normands Plaidoyer gipfelt in dem Satze: Eterhazys oder ein beliebiger Anderer ist schuldig; in jedem Falle aber ist Dreyfus vollkommen unschuldig. Die angeblichen Geständnisse Dreyfus seien Legende. Redner schließt mit der Frage an die Richter, ob sie denn aus den Worten des Verurtheilten, der unabsichtlich in die Welt hinausredete, er sei unschuldig, nicht heraushörten, daß doch etwas Anderes als Heuschreck und Komödie aus ihm spreche. Es ist Sache des Gerichtshofes, allerbestes Licht zu schaffen, und ich vertraue mit ruhiger Seele, daß er seine Aufgabe erfüllen wird. Man hört einige Beifallszeichen, und der Präsident verkündet nunmehr, daß der Gerichtshof sich zur Berathung zurückziehe.

Paris, 29. October. (C. T. C.) Der Cassationshof traf heute Nachmittag 5 1/4 Uhr seine Entscheidung, die dahin geht, daß der Revisionsantrag zugelassen und daß von dem Cassationshofe eine ergänzende Untersuchung einzuleiten ist. In Betreff der vom Generalstaatsanwalt beantragten Suspension der Strafe beschloß der Cassationshof, daß hierüber eine Entscheidung gegenwärtig nicht zu treffen ist.

Paris, 29. October. (C. T. C.) Die Verathung des Cassationshofes dauerte nicht weniger als 3 1/2 Stunden; unter der größten Ruhe erwarteten die Zuhörer im Saale die Entscheidung des Gerichtshofes. Während der Unterbrechungen der Verhandlungen drang das Publicum in die Wandelgänge des Justizpalastes, wo man Jules Guérin bemerkte, der mit einigen Antiquitäten plauderte. Je mehr die Stunde vorrückte, um so mehr drang auch das Publicum vor, dessen Spannung sich immer mehr steigerte. Es fanden keine Stundgebungen statt, auch nicht als die Richter den Justizpalast verließen.

Helsingfors, 29. October. (C. T. C.) Der neue Generalgouverneur Bobrikow beehrte die beiden hiesigen Civilgefängnisse, erklärte sich im Allgemeinen mit der in denselben vorgefundenen Ordnung zufrieden, betonte jedoch die Nothwendigkeit, die der Russischen Sprache mächtigen Aufseher zu vermehren. Bei der Besichtigung des vierten Polizeibezirks von Helsingfors fiel dem Generalgouverneur die geringe Anzahl der Schulleute auf, welche der Russischen Sprache mächtig sind.

Petersburg, 29. October. (C. T. C.) Der „Russischen Telegraphen-Agentur“ wird aus Retimo gemeldet: Auf Russischen Muelmannischer Notabeln geleiteten Russische Truppen die Muelmannen zu ihren außerhalb des militärischen Godesns liegenden Besitzungen, welche sie vor zwei Jahren verlassen hatten. Der Reich ohne Besitzthümer verließ ohne Zwischenfall. Diese Muelmannen fraternisirten mit den christlichen Bewohnern, welche die Muelmannen aufsuchten, ihre verlassenen Grundstücke wieder in Besitz zu nehmen. Die Russischen Truppen wurden mit Hochrufen auf den Russischen Kaiser empfangen.

Bah-el-Wadi, 28. October. (C. T. C.) Von Rautsch ritt der Kaiser mit der Kaiserin heute Nachmittag über El-Rubab und Barum bei Anwoos vorbei bis hierher, wo er gegen 5 Uhr anlangte, um die Nacht in dem inzwischen aufgeschlagenen Zeltlager zu